

**Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD
und DIE LINKE****Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Der von der Bürgerschaft (Landtag) in erster Lesung beschlossene Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes enthält an zwei Stellen die klarstellende Änderung, dass Mitbestimmungsverfahren auch elektronisch durchgeführt werden können. Es gibt im Wortlaut des Bremischen Personalvertretungsgesetzes jedoch sechs weitere Stellen, an denen nur eine schriftliche Durchführung vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten soll die klarstellende Erwähnung einer elektronischen Durchführung auch an diesen sechs weiteren Stellen erfolgen. Die Gesetzesbegründung ist entsprechend anzupassen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 21/832) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten der Beamten“ gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf es nicht in den Fällen der Nichteinigung innerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven, der Senatskanzlei, den senatorischen Dienststellen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und der Bürgerschaftskanzlei.“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angelegenheiten der Beamten“ gestrichen.“

2. Die Gesetzesbegründung wird wie folgt geändert:

a) Die Begründung zu den Nummern 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 7 (§ 58):

In der Praxis kam vermehrt der Wunsch auf, Mitbestimmungsverfahren auch elektronisch durchführen zu können. Das Bremische Personalvertretungsgesetz gibt in § 58 Absatz 1 und 4 vor, dass die Beantragung, Beschluss und Begründung einer Maßnahme schriftlich zu erfolgen hat. Die Schriftform umfasst auch die elektronische Form (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Dezember 2016 – 5

P 9/15 –, Bundesverwaltungsgericht 157, S. 117-126); danach kann unter dem Begriff „schriftlich“ jede Verstetigung einer Gedankenerklärung durch Schriftzeichen verstanden werden. Dazu gehören auch Texte, die elektronisch erfasst, übermittelt und gespeichert werden. Maßgeblich ist allein, dass die dauerhafte Lesbarkeit des Textes gewährleistet ist (ebenda Randnummer 17). Da das Außenhandeln der Verwaltung betreffende Gesetze wie die Verwaltungsverfahrensgesetze die elektronische Form explizit benennen, soll auch hier zur Klarstellung der § 58 Absatz 1 BremPersVG um die elektronische Form ergänzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 59):

Zu a)

Siehe Begründung zu Nummer 7; die Schlichtungsstelle kann auch elektronisch angerufen werden.

Zu b)

Im Rahmen der Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sind außerdem Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/92) im Gesetz umzusetzen, die zurzeit nur durch analoge, verfassungskonforme Auslegung der bestehenden Regelung erfolgt. Während vom Wortlaut des Gesetzes geregelt ist, dass der Senat und andere oberste Dienstbehörden lediglich in personellen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten das Letztentscheidungsrecht besitzen, wird dies seit Jahren mittels analoger Auslegung der Regelung als Ausfluss des Demokratieprinzips verfassungskonform auch für die Tarifbeschäftigten so angewendet. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet nun, Gesetze so zu fassen, dass ein verständiger Leser oder eine verständige Leserin den Inhalt der Norm unmissverständlich erkennen können. Dies ist hier nicht der Fall, da sie entgegen dem Wortlaut wesentlich weiter ausgelegt wird.

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung soll aus rechtsstaatlichen Gründen im § 59 Absatz 5 und § 61 Absatz 4 Bremisches Personalvertretungsgesetz klargestellt werden, dass das Letztentscheidungsrecht des Senats beziehungsweise anderer oberster Dienstbehörden nicht nur in personellen Angelegenheiten von Beamt:innen, sondern auch in personellen Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten greift.

Zur weiteren Ausführung des Urteils des BVerfG und der daraus resultierenden notwendigen Änderung wird auf Nummer 10 (§ 61 Absatz 4 S. 3) verwiesen.

Zu c)

Siehe Begründung zu Nummer 7; die Einigungsstelle kann auch elektronisch angerufen werden.

Zu d)

In Absatz 7 Satz 1 wird aufgezählt, für welche Organisationseinheiten der Verwaltung im Falle der Nichteinigung es keiner Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf. Aufgrund der Änderung des Verwaltungsaufbaus sowie der Benennung von Behörden und Einrichtungen ist eine Änderung des Gesetzestextes notwendig.

Das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung existiert nicht mehr. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung gestrichen werden.

Ebenso wurden bislang die „senatorischen Behörden“ sowie der „Senator für Finanzen“ gesondert aufgeführt. Da der Senator für Finanzen eine senatorische Behörde ist, erfolgt hier eine doppelte Nennung, die nicht notwendig ist. Daher soll der „Senator für Finanzen“ gestrichen werden.

Zusätzlich soll die Bezeichnung „Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft“ durch die korrekte Bezeichnung „Bürgerschaftskanzlei“ ersetzt werden.“

b) Die Begründung zu Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 10 (§ 61):

Zu 10a)

Siehe Begründung zu Nummer 7; die Einladung der Beteiligten kann auch elektronisch erfolgen.

Zu 10b) (aa)

Siehe Begründung zu Nummer 7; Beschlüsse der Einigungsstelle können auch elektronisch mitgeteilt werden.

Zu 10b) (bb)

Des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, juris, auf dessen Geltung auch in der Freien Hansestadt Bremen aktuell nochmals durch das Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 10. November 2021 - 6 LP 443/20 -, juris, hingewiesen wurde, entschieden, dass das Letztentscheidungsrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen als wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt in allen personellen Angelegenheiten, also auch der Tarifbeschäftigten, gilt. Dies ergibt sich aus dem Demokratieprinzip.

Auch im Binnenbereich der öffentlichen Verwaltung dürfen Entscheidungen ausschließlich durch demokratisch legitimierte Personen getroffen werden. Dies gilt in jedem Fall für die innerdienstlich getroffenen organisatorischen und personellen Maßnahmen. Diese betreffen schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben, unvermeidlich aber auch die Interessen der Beschäftigten. Diese seien stets von so großer Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrages, dass die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung für sie keine substantielle Einschränkung erfahren darf (Bundesverfassungsgericht a. a. O. Randnummer 148). Solche Maßnahmen dürfen nicht auf Stellen übertragen werden, die Parlament und Regierung nicht verantwortlich sind. In Bezug auf das oben angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird in Bremen in analoger Anwendung zu den Beamt:innen ein Letztentscheidungsrecht des Senats auch in personellen Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten angenommen; dies wird durch den oben genannten Beschluss des Obergerichtsbremens klargelegt. Eine solche Analogie ist mehrfach auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, grundrechtsrelevante Vorschriften in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt auch so klar zu formulieren, dass die Rechtslage für den Betroffenen erkennbar ist und er sein Verhalten danach einrichten kann. Die Normen müssen in ihrem Inhalt entsprechend ihrer Zwecksetzung für die Betroffenen klar und nachvollziehbar sowie in ihrer Ausgestaltung widerspruchsfrei sein. Deshalb ist es unerlässlich, die Regelung so, wie sie von den Gerichten durch Ziehung einer Analogie angewendet wird, klar und unmissverständlich im Normtext umzusetzen (Grundsatz der Normenklarheit). Durch Streichen der Statusbezeichnung der Beamt:innen wird nun klargelegt, dass das Letztentscheidungsrecht in personellen Angelegenheiten auch der Tarifbeschäftigten gilt, ohne dass es – wie bislang – einer analogen Anwendung der Regelung bedarf. Das Letztentscheidungsrecht obliegt je nach organisatorischer Eingliederung dem Vorstand der Bürgerschaft, dem Senat, dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie dem obersten Organ einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.“

Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Klaus-Rainer Rupp, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion
DIE LINKE